

# S A T Z U N G

**ALTER GASOMETER – Soziokulturelles Zentrum e.V. Zwickau**

Seite | 1

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Alter Gasometer - soziokulturelles Zentrum e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Zwickau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck und Aufgaben des Vereins:
  1. Der Verein ist Träger für die Errichtung eines soziokulturellen Zentrums im Bereich Alter Gasometer / Kleine Biergasse 3 in Zwickau.
  2. Der Verein ist der Betreiber der Einrichtung (Kleine Biergasse 3 / Alter Gasometer in Zwickau).
  3. Der Verein übt eine koordinierende Funktion zwischen den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen aus und ist zugleich Träger von Projekten.
  4. Hauptziel ist die Begegnung von Menschen verschiedener Nationen, aller Altersgruppen, sozialer Schichten und unterschiedlicher Weltanschauungen. Insbesondere sind die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung, internationaler Gesinnung, der Kultur und Kunst, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens Hauptanliegen.
  5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
    - a. ein breites Spektrum kultureller Angebote;
    - b. Kinder- und Jugendarbeit;
    - c. den Aufbau und Betrieb einer kommunikativen und internationalen Begegnungsstätte als Vermittlungsebene für die in §2 (4) genannten Anliegen;

- d. Integration und Organisation von Personen, Gruppen und Initiativen, die sich für die Ziele des Vereins engagieren;
  - e. Förderung von gerechten und ökologischen Ernährungs- und Wirtschaftsweisen;
  - f. Erhalt und Pflege natürlicher Lebensräume;
  - g. Engagement für umweltschonende Strukturentwicklungen;
  - h. Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren und Forschungsarbeiten, Projekten und Maßnahmen;
  - i. Lebenshilfe für Aus- und InländerInnen;
  - j. Angebote der Friedensarbeit und gewaltfreien Konfliktlösung;
  - k. integrative Angebote für ausgegrenzte Bevölkerungsgruppen;
  - l. Erprobung von alternativen Beschäftigungs- und Integrationsformen;
  - m. Vorhalten eines gastronomischen Angebotes;
  - n. Mitgliedschaft bzw. Beteiligung in Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Vereinen und Netzwerken.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Person werden, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszwecks erwarten lässt. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch die Mitgliederversammlung.

(2) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung der juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens.
- (4) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Jahresende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung zum Austritt ist nicht notwendig.
- (5) Ein Ausschluss muss durch die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Betroffenen und unter Angabe der Gründe erfolgen. Hierfür ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (6) Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, kann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung den Ausschluss beschließen.
- (7) Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Aufgaben des Vereins.
- Sie entscheidet insbesondere über:
1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  2. die personelle Besetzung des Vorstands sowie die Anzahl der Vorstände;
  3. den Erlass einer Geschäftsordnung;
  4. die Feststellung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes;
  5. Satzungsänderungen;
  6. Auflösung des Vereins.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß eingeladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, insofern die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt.
- (4) Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme.
- Die Anzahl der Stimmen juristischer Personen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen beträgt die Einladungsfrist zwei Wochen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte einzuberufen.

(7) Für jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

(8) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Wunsch der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann nichtöffentlich getagt werden.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Geschäftsführung gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.

In der ersten Vorstandssitzung nach jeder Wahl erfolgt die Besetzung der Vorstandsämter. Sie bestehen aus

- ⇒ der/dem Vorsitzenden,
- ⇒ der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- ⇒ der/dem SchatzmeisterIn.

Diese drei Funktionen dürfen nicht von hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins besetzt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand erhält seine Richtlinien von der Mitgliederversammlung.

Insbesondere hat er:

1. den Haushaltsplan aufzustellen;
2. Anträge der Mitgliederversammlung zu bearbeiten;
3. Betriebsvereinbarungen abzuschließen;
4. Richtlinien zu erarbeiten und der Mitgliederversammlung vorzuschlagen;
5. neue Projekte vorzuschlagen;
6. Möglichkeiten für Fortbildung der MitarbeiterInnen zu schaffen;
7. Einstellungen, Vergütungseingruppierungen und Kündigungen vorzunehmen;
8. fristgemäß zur Mitgliederversammlung einzuladen.

(3) Über die Beschlüsse werden schriftliche Protokolle angefertigt.

(4) Für die Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins kann der Vorstand hauptamtliche MitarbeiterInnen einsetzen.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

(6) Stehen der Eintragung in das Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig vorzunehmen.

## **§ 7**

### **Vertretungsvollmacht**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:

- ⇒ die/den VorsitzendeN und die/den stellvertretendeN VorsitzendeN  
oder
- ⇒ die/den VorsitzendeN und ein weiteres Vorstandsmitglied  
oder
- ⇒ die/den stellvertretendeN VorsitzendeN und ein weiteres Vorstandsmitglied.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann eineN zeichnungsberechtigteN GeschäftsführerIn als besondere Vertretung i.S.d. §30 BGB bestellen. DieseR handelt zur Entlastung des Vorstandes für bestimmte Geschäftskreise selbstständig und eigenverantwortlich und repräsentiert den Verein. Ihr/Ihm obliegt die Sicherstellung der allgemeinen Funktionsfähigkeit des soziokulturellen Zentrums.

(2) Zu den konkreten Aufgabenbereichen gehören insbesondere

- ⇒ Beantragung, Abruf, Bewirtschaftung und Abrechnung öffentlicher oder auch privater Mittel sowie
- ⇒ sämtliche Verwaltungsvorgänge des laufenden Geschäfts.

(3) Der Vorstand regelt die detaillierten Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsführung in einer gesonderten Geschäftsordnung.

## § 9

### **Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband Soziokultur Sachsen e.V., welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Seite | 6

Zwickau, den 15.07.1997

*geändert am 14.10.1997*

*geändert am 27.09.2005*

*geändert am 27.02.2006*

*geändert am 1.07.2008*

*geändert am 13.11.2014*



Mario Zenner  
Geschäftsführer  
Alter Gasometer e.V.